

Herrn
SC Dr. Alfred Maier
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie
und Jugend
Schwarzenbergplatz 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ergeht per Email an: post@IV1.bmwfj.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/013/Kr/at	4222	5.11. 2010
	Mag. Cristina Kramer		

Energie-Control-Gesetz und EIWOG 2010 Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die zur Verfügung gestellten Begutachtungsentwürfe zum Energie-Control-Gesetz sowie zur Novelle des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

ALLGEMEINES

Die Liberalisierung der Energiemärkte spielt eine zentrale Rolle für die Wettbewerbsfähigkeit Europas. Die Europäische Union hat daher 2009 das dritte Binnenmarktpaket verabschiedet, das die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Binnenmarkt bei Strom und Gas neu gestaltet.

Die beiden vorliegenden Gesetzesmaterien setzen die Vorgaben des dritten Binnenmarktpaketes in nationales Recht um und sind daher die Basis für einen funktionierenden Energiemarkt.

Wesentlicher Inhalt

- Stärkung und Absicherung der Verbraucherrechte
- Wirksame Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber
- Gewährleistung des freien Marktzuganges für die Versorger und Entwicklung von Kapazitäten für neue Erzeugungsanlagen
- Stärken der Kompetenzen der Regulierungsbehörde
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde von öffentlichen und privaten Interessen
- Verstärkter Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt den gewählten Grundsatz der Umsetzung, hält jedoch einige Ergänzungen für die Herstellung der vollen Balance zwischen Netzbetreiberinteressen und Konsumenteninteressen sowie zur effektiven Absicherung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde sehr wichtig.

Hinsichtlich der Regulierungsbehörde sowie der Wahrnehmung von Konsumentenrechten im Kostenfeststellungsverfahren nimmt der Fachverband Gas/Wärme zu den nachstehenden Anmerkungen der Wirtschaftskammer eine gegenteilige Position ein.

I. ARTIKEL 1 ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS- UND -ORGANISATIONSGESETZ

Mit der Novelle des EIWOG 2010 werden die erforderlichen Anpassungen an die dritte Binnenmarkttrichtlinie insbesondere im Bereich Entflechtung der Unternehmen sowie die Stärkung der Verbraucherinteressen und des Wettbewerbs vorgenommen. Weiter wird das Verfahren zur Bestimmung der Systemnutzungstarife konkretisiert.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

§ 4 Ziele

- **Ziffer 1 ist wie folgt zu ändern:** der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft langfristig kostengünstige Elektrizität in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen;
- **Ziffer 4 ist wie folgt zu ändern:** durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen die Netz- und Versorgungssicherheit zu erhöhen und nachhaltig zu gewährleisten *neue Technologieentwicklungen mit hohem volkswirtschaftlichen Nutzen zu fördern*;

§ 7 Abs 1 Z 2 Begriffsbestimmungen

- Bei der „Anschlussleistung“ sollte präzisiert werden, ob es sich hier um die höchste gemessene viertelstündliche Durchschnittsleistung, den Mittelwert der drei höchsten gemessenen Monatsspitzen eines Abrechnungsjahres oder den Mittelwert der jeweils zwölf höchsten Monatsleistungen eines Abrechnungsjahres handelt.
- In **Ziffer 32** „§ 7 Z 32: „Kleinunternehmen“ Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh “.

Die Grenzen für die Unternehmen sind viel zu hoch angesetzt. Bei einer Beibehaltung dieser Grenzen würden mehr als zwei Drittel alle österreichischen Unternehmen (Gewerbe und Landwirtschaft) unter die Grundversorgung fallen. Weiter ist anzumerken, dass Energielieferanten nicht über die notwendigen Informationen verfügen, um die gemäß der Begriffsbestimmung vorgesehene Klassifizierung von Kunden vornehmen zu können.

§ 12 Abs 2 - Erweiterung der Bewilligungsausnahmen

In den letzten Jahren haben Produktionsbetriebe, in denen Materialien mit hohem Energieinhalt anfallen oder große Abwärmemengen abgeben, zunehmend die Möglichkeit genutzt, Strom zu erzeugen. Dies ist im Sinne der energiepolitischen Zielsetzungen, da damit die Gesamtwirkungsgrade deutlich verbessert werden können.

Bei der anlagenrechtlichen Genehmigung der dafür notwendigen Zusatzaggregate hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Behördenzuständigkeiten und anzuwendenden Rechtsvorschriften unklar sind und dass mitunter Genehmigungsverfahren und Genehmigungsbescheide nach der unzutreffenden Rechtsgrundlage geführt bzw. erteilt werden. Dies bedeutet eine erhebliche Beeinträchtigung der Investitionssicherheit und steigert für alle Beteiligten den Aufwand.

Wir schlagen daher vor, dass gewerbliche Produktionsbetriebe, die der Gewerbeordnung unterliegen, anlagenrechtlich zur Gänze - einschließlich der Stromerzeugungsaggregate - im Anwendungsbereich der Gewerbeordnung verbleiben und dort auch die vollständige Genehmigung erhalten.

(2) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze können vorsehen, dass Stromerzeugungsanlagen, die elektrische Energie aus erneuerbaren Energien oder Abfällen erzeugen, oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, bis zu einer bestimmten Leistung einem vereinfachten Verfahren oder einer Anzeigepflicht zu unterziehen sind. Die Genehmigungspflicht einer Produktionsanlage, die nach den gewerberechtlichen Regelungen des Bundes bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind, erstreckt sich auch auf Stromerzeugungsanlagen.

§ 17 Bedingungen des Netzzuganges

„§ 17 Abs. 3, Ziffer 15: „Modalitäten, zu welchen der Kunde verpflichtet ist, Teilbetragszahlungen zu leisten, ~~wobei eine monatliche Zahlung jedenfalls anzubieten ist.~~“

Eine Verpflichtung, monatliche Zahlungen anzubieten ist nicht zweckmäßig, da die Energieunternehmen Zahlungen bis zu zehnmal jährlich vorsehen. Eine Umstellung der Verrechnungssysteme würde einen zusätzlichen Aufwand und Kosten für Verteilernetzbetreiber und Lieferanten bedeuten. Die konkrete Ausgestaltung der Zahlungsmodalitäten soll im Zuge der Erstellung und Genehmigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen.

§ 17 Abs. 3 die folgende Ergänzung als notwendig:

Weiter erachten wir in **§ 17 Abs. 3 eine Ergänzung um Ziffer 16 wie folgt für notwendig:** „die Verpflichtung der Netzbetreiber zur physischen Trennung der Netzverbindung auf Anweisung von Versorgern zur Aussetzung der Vertragsabwicklung.“

Versorger können derzeit die Lieferung bei Nichtzahlung des Kunden nicht vorübergehend unterbrechen, sondern nur den Vertrag wegen Nichtzahlung kündigen. Unterbrechung ist allerdings das gelindere Mittel als den Vertrag mit dem Kunden sofort zu kündigen. Dieses Recht der Versorger sollte daher auch gesetzlich verankert werden.

§ 17 Abs. 5

Abs. 5 soll zur Gänze gestrichen werden, da er inhaltsgleich mit der neuen Regelung in § 18 Abs. 1 EIWOG ist. § 18 Abs. 1, der sich in ähnlicher Form bereits jetzt im § 27 GWG findet, stellt eine lex specialis zum AGBG und KSchG dar. Der Verweis auf diese beiden Gesetze („nach Maßgabe ...“) ist daher unzutreffend.

§ 18 Änderung von Netzbedingungen

§ 18. (Grundsatzbestimmung) (1) Werden neue Allgemeine Netzbedingungen [...]. Der Netzbenutzer ist ~~mit einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben~~ schriftlich in Pa-

perform oder in elektronischer Form auf die Bedeutung seines Verhaltens hinzuweisen. Zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung [...].

Die Textierung in Abs. 1 stellt keine Verbesserung für die Kunden dar, sondern führt nur zu einem höheren Aufwand und Kosten beim Netzbetreiber, welche das System ineffizienter machen. Mit der Ergänzung im 3. Satz soll daher die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation abgebildet werden, die sich schon bisher bewährt hat. Es sind auch keine europarechtlichen Vorgaben bekannt, die zu einer Veränderung Anlass geben.

§ 19 Qualitätsstandards für die Netzdienstleistung

§ 19 muss vorsehen, dass die Erarbeitung der Qualitätsstandards im Marktregelprozess erfolgt und sodann im Wege der AGB (Genehmigungsbescheid durch E-Control) umgesetzt wird. Eine Vorgabe durch Verordnung wird abgelehnt.

Nach § 17 Abs. 3 Z 4 sind die Qualitätsstandards in den, von der Regulierungsbehörde zu genehmigenden, Allgemeinen Bedingungen, festzulegen. Schon derzeit bestehen entsprechende Qualitätsstandards in den geltenden AGBs und die Netzbetreiber sind vertraglich verpflichtet, diese einzuhalten.

Europarechtlich besteht ebenfalls keine Veranlassung zu einer Änderung der bestehenden Regelung. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird zwar ausgeführt, dass gemäß *Art 37 Abs. 1 lit. h RL 2009/72/EG die Regulierungsbehörde [...] die für die Dienstleistungs- und Versorgungsqualität geltende Normen und Anforderungen festzulegen* hat. Art 37 Abs. 1 lit. h RL 2009/72/EG (bzw. Art 41 Abs. 1 lit. h RL 2009/73/EG) sieht jedoch die Wahlmöglichkeit vor, dass die Regulierungsbehörde *die für die Dienstleistungs- und Versorgungsqualität geltende Anforderung genehmigt oder hierzu einen Beitrag leistet*. Insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Strukturen und Größen (angeschlossene Netzbenutzer und dgl.) der (Verteiler)Netzbetreiber erscheint die Möglichkeit von unternehmensindividuellen Qualitätsstandards, die in weiterer Folge von der Regulierungsbehörde zu genehmigen sind, sachgerechter.

Auch haben sich die diesbezüglichen Vorschriften des Anhanges 1 zur Richtlinie 2009/72/EG nicht geändert. Da in Anhang 1 Abs. 1 lit. a nur von „etwaigen“ Entschädigungs- und Erstattungsregelungen die Rede ist, geht die Pflicht nach Abs. 1, angemessene Entschädigungs- und Erstattungsregelungen vorzusehen, über die Vorgaben der RL 2009/72/EG hinaus.

Die Einführung von Entschädigungs- und Erstattungsregelungen führt de facto zu einer verschuldensunabhängigen Haftung, die rechtspolitisch grundsätzlich abzulehnen ist. Dadurch entstehen erhebliche Mehrkosten (Versicherungsprämien bzw. Selbstbehalte, Administration,), die von den Kunden zu zahlen wären. Die Verteilernetzbetreiber haften ohnehin für von ihnen verschuldete Schäden.

§ 23 Einteilung der Regelzonen

§ 23 Abs. 1 schafft einerseits die Möglichkeit zum Betrieb einer eigenen Regelzone in Tirol und ermöglicht andererseits die Kooperation mit dem VERBUND. Die Regelung ist inhaltlich richtig, formal ist eine Anpassung der Firmenbezeichnung (Ersatz von „TIWAG-Übertragungsnetz AG“ durch „TIWAG-Netz AG“) und ein Hinweis auf die Rechtsnachfolge („TIWAG-Netz AG oder deren Rechtsnachfolger“) erforderlich.

§ 24 ff Entflechtung von Übertragungsnetzbetreibern

Die im dritten Binnenmarktpaket vorgesehenen Möglichkeiten der Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber von den übrigen Geschäftstätigkeiten der Elektrizitätsunternehmen werden in den Bestimmungen § 24 bis 36 umgesetzt. Gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 1 ist für unabhängige Übertragungsnetzbetreiber der Betrieb fremder Kraftwerksleitungen zulässig. Dazu wird angeregt, in den Begriffsbestimmungen § 7 den Begriff der „Kraftwerksleitung“ näher zu präzisieren.

§ 28 Unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber - ITO

§ 28 Abs. 2 Z 1 wurde im Hinblick auf die spezielle Situation in Tirol um die Zulässigkeit des Betriebs fremder Kraftwerksleitungen durch den Übertragungsnetzbetreiber ergänzt. Noch nicht aufgenommen wurde die ebenfalls notwendige Zulässigkeit des Betriebs von untergeordneten Übertragungsnetzteilen durch den Übertragungsnetzbetreiber.

Der zweite Satz des Gesetzestextes sollte daher lauten: *„Der Betrieb fremder Kraftwerksleitungen und fremder untergeordneter Übertragungsnetzteile ist zulässig.“*

§ 40 Pflichten der Betreiber von Übertragungsnetzen

In Abs. 1 Ziffer 7 werden Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, sichere, zuverlässige und leistungsfähige Übertragungsnetze unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes zu betreiben, zu warten und auszubauen.

Die WKO hat bereits bei der Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G) gefordert, ein öffentliches Interesse an einer gesicherten Energieversorgung zu verankern. Schon jetzt ist die Energiewirtschaft mit teilweise jahrzehntelangen Behördenverfahren bei der Errichtung von Freileitungsanlagen und Kraftwerken konfrontiert. Um den wichtigen Aspekt einer gesicherten Energieversorgung im Zuge der Interessensabwägung im UVP-Verfahren berücksichtigen zu können, muss dieses öffentliche Interesse sowohl im EIWOG als auch im GWG verankert werden.

§ 42 Ausübungsvoraussetzungen für Verteilernetze

Abs. 2 sieht vor, dass die besonderen Verfahrensbestimmungen für die Erteilung einer Konzession zum Betrieb von Verteilernetzen in den jeweiligen Ausführungsgesetzen der Länder zu regeln sind. Im Sinne einer möglichst einheitlichen bundesweiten Vorgangsweise sollten die wichtigsten Verfahrensbestimmungen und Konzessionsvoraussetzungen bereits im Grundsatzgesetz vorgegeben werden.

Gemäß Abs. 4 Ziffer 8 soll die der Entflechtung der Verteilernetze von den jeweiligen Landesregierungen überwacht werden.

Wie bereits beim Energie-Control-Gesetz angeführt, muss im Sinne der EU-Richtlinie diese Kontrollkompetenz der Regulierungsbehörde zugesprochen werden.

§ 42 Abs 6

„(6) Die Ausführungsgesetzes haben sicher zu stellen, dass ein Verteilernetzbetreiber [...]. Insbesondere haben die Ausführungsgesetzes Maßnahmen vorzusehen, durch die gewährleistet ist, dass vertikal integrierten Verteilernetzbetreiber in ihrer ~~Kommunikations- und Firmenpolitik~~ Kommunikation und ihrem Markenauftritt, zumindest durch einen verpflichtenden Zusatz, der auf die Netzbetreibereigenschaft hinweist, dafür Sorge tragen, dass sie keine Verwechslung in Bezug auf die eigene

Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens herbeiführen ausgeschlossen ist.“

Durch die Ergänzung wird klar gestellt, auf welche Weise eine Verwechslung in Bezug auf die Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens vermieden werden kann. Die Schaffung einer eigenständigen Marke für den Netzbetreiber (markenrechtliche Trennung) ist durch die RL nicht geboten und würde neben zusätzlichen unverhältnismäßigen Kosten (sowie der Frustrierung bereits getätigter Investitionen in Dachmarken) zu Verunsicherungen der Kunden führen, die einen Wechsel in der Person des Netzbetreibers vermuten werden.

Da die deutsche Fassung des Art 26 Abs 3 RL 2009/72/EG falsch übersetzt wurde, ist auf die englische Version („*shall not, in their communication and branding, create confusion ...*“) abzustellen. Auch deckt sich die Formulierung „Kommunikations- und Firmenpolitik“ nicht mit der englischen Sprachfassung („*communication and branding*“).

In diesem Zusammenhang sind auch die Erläuternden Bemerkungen (zu § 42 Allgemeines) entsprechend anzupassen sowie die Erläuterungen zu Abs 6 zu streichen.

§ 48 Feststellung der Kostenbasis

Abs. 1

Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Regulierungsbehörde bei der Festlegung der Systemnutzungstarife (Bestimmung der Festpreise) an die festgestellten Kostenbasen und Mengengerüste gebunden ist.

Abs. 2

Die WKÖ begrüßt, dass ihr und der BAK im Begutachtungsentwurf das Stellungnahme- und Beschwerderecht im Verfahren zur Feststellung der Kostenbasis eingeräumt wurden. Dies ist ein wichtiger Schritt zu einer fairen und gleichrangigen Berücksichtigung der Interessen der Betreiber von Netzen und des Konsumenten, die diese finanzieren. Die Regelung ist jedoch noch nicht ausreichend. Im Sinne einer ausgewogenen Verteilung von Rechtsmitteln zwischen Netzbetreibern und Energiekonsumenten muss jedenfalls auch der Wirtschaftskammer Österreich und Bundesarbeiterkammer die volle Parteistellung im Verfahren zur Feststellung der Kostenbasis einschließlich eines Beschwerderechts gegen Entscheidungen der Regulierungskommission an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass beide Seiten verfahrensrechtlich die gleichen Rechte innehaben und sich gleichberechtigt am Ermittlungsverfahren beteiligen können.

- Volle Parteistellung der WKÖ/AK gemäß § 8 AVG in Kostenfeststellungsverfahren, als Gegengewicht zu Netzbetreiberinteressen.

§ 49 Systemnutzungsentgelt und Ausgleichszahlungen

Bezugnehmend auf die Ausführungen zu § 48 Abs. 2 sind nachstehende Ergänzungen im § 49 EIWOG und § 9 Abs. 4 E-Control Gesetz sind dafür notwendig:

NEU § 49 Abs. 6 EIWOG:

(6) (Verfassungsbestimmung). Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen gemäß Abs. 1 auf Antrag der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeiterkammer [Alternativen: der in § 48 Abs. 2 EIWOG 2010, BGBl. I Nr. xxx/2010, genannten Interessenvertretungen/der in § 48 Abs. 2 letzter Satz 2 EIWOG 2010, BGBl. I Nr. xxx/2010, genannten Interessenvertretungen].“

Wir gehen davon aus, dass wesentliche Entscheidungen der Tariffindung auf Verordnungsebene fallen werden. Die Mitwirkung der Interessenvertretungen WKÖ und BAK allein auf der Bescheidebene reicht somit nicht aus, um ein insgesamt faires und transparentes Vorgehen bei der Tariffindung zu gewährleisten. Beide Seiten müssen die gleichen Möglichkeiten haben, eine Verordnung der Rechtskontrolle zuzuführen.

§ 50 Regulierungskonto

Hier ist vorgesehen, dass die (kleinen) Netzbetreiber, deren Kosten nicht per Bescheid festgestellt wurden, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen SNT-VO einen Antrag auf Kostenfeststellung stellen können. Stellt ein Netzbetreiber einen Antrag auf Kostenfeststellung, sind die Kosten sämtlicher Netzbetreiber des Netzbereiches von Amts wegen festzustellen. Bei aktuell 94 in Österreich ansässigen Netzbetreibern führt diese Regelung insbesondere in den Netzbereichen Steiermark und Oberösterreich zu einem administrativen Mehraufwand, der sich im Verhältnis zu einer damit verbundenen möglichen Anpassung der Ausgleichszahlungen nicht rechtfertigen lässt.

Diese Bestimmung wird von der WKÖ daher abgelehnt.

§ 51 Bestimmung der Systemnutzungsentgelte

Ist wie folgt zu ändern:

§ 51. (1) Zur Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern und Regelzonen führen in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, haben die Netzbetreiber ein Systemnutzungsentgelt zu entrichten. Das Systemnutzungsentgelt besteht aus den in Abs. 2 Z 1 bis 7 bezeichneten Bestandteilen. ~~Eine über die im Abs. 2 Z 1 bis 7 angeführten Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist unzulässig.~~ Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Kostenorientierung und weitestgehenden Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu [...].

(2) Das Systemnutzungsentgelt bestimmt sich aus dem

1. [...]

~~7. Entgelt für sonstige Leistungen.~~

Die in den Z 1, 2, 4, 5, und 6 ~~und~~ 7 angeführten Entgelte sind durch Verordnung [...].

§ 58 Entgelte für sonstige Leistungen

Ist wie folgt zu ändern:

~~**§ 58.** Die Netzbetreiber sind berechtigt, Netzbetreibern für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht durch die Entgelte gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 abgegolten sind, und vom Netzbetreiber unmittelbar verursacht werden, ein gesondertes Entgelt zu verrechnen. Die Entgelte für sonstige Leistungen können von der Regulierungsbehörde durch Verordnung in angemessener Höhe festgelegt werden, wobei über die in Abs. 1 festgelegten Grundsätze hinausgehend auf die soziale Verträglichkeit Bedacht zu nehmen ist. Entgelte für sonstige Leistungen werden insbesondere für Mahnspesen, Prepaymentzähler, Tarifschaltgeräte sowie die vom Netzbetreiber veranlassten Änderungen der Messeinrichtung festgesetzt.~~

Aufgrund der unterschiedlichen (Abnehmer)Strukturen, insb. auch aufgrund der unterschiedlichen geografischen Lage (ländliche vs. städtische Gebiete) der (Verteiler)Leitungsnetze, erscheint eine einheitliche Festsetzung von Entgelten für sonstige Leistungen nicht sachgerecht und würde auch dem Prinzip der

Kostenverursachungsgerechtigkeit zuwiderlaufen. Sonstige Leistungen werden ohnehin kostenbasiert angeboten. Festpreise würden auch den Leistungsumfang erschöpfend beschreiben und daher könnten auch keine kundenspezifischen Leistungen - speziell im industriellen Bereich - angeboten werden. Die diesbezüglichen Regelungen in § 51 und 58 EIWOG sind daher zu streichen.

Sollten jedoch derartige Leistungen tatsächlich nicht mehr dem Verursacher verrechnet werden dürfen, wären diese sofort bei der nächsten Tarifierung in die Kostenbasis aufzunehmen. Da die Verursachung auch nicht beim Netzbetreiber liegt, müssten diese zu den unbeeinflussbaren Kosten zählen.

§ 56 Abs. 1 - Systemdienstleistungsentgelt

§ 56. (1) Durch das Systemdienstleistungsentgelt werden dem Regelzonenführer [...]. Das Systemdienstleistungsentgelt beinhaltet die Kosten für die Bereithaltung der Leistung und jenen Anteil der Kosten für die erforderliche Arbeit, der nicht durch die Entgelte für Ausgleichsenergie aufgebracht wird. Die Zuordnung der arbeitsbezogenen Kosten ist durch die Regulierungsbehörde festzulegen, wobei zu gewährleisten ist, dass der überwiegende Anteil an den Gesamtkosten der Sekundärregelung durch das Systemdienstleistungsentgelt getragen wird.

Die Festlegung, dass der überwiegende Teil der Gesamtkosten der Sekundärregelung durch das Systemdienstleistungsentgelt zu tragen ist, widerspricht der Kostenverursachungsgerechtigkeit und ist eine Diskriminierung der Erzeuger gegenüber den anderen Netzbenutzern die die Sekundärregelung für die Abdeckung von Lastschwankungen gleichermaßen benötigen.

Die Primärregelungsenergie wird von allen benötigt und dementsprechend soll hier auch die Allgemeinheit die Kostentragung übernehmen. (siehe auch im §59)

§ 59 Kostenermittlung

In Abs. 1 sollte klargestellt werden, dass die bei einer effizienten Implementierung neuer Technologien entstehenden Kosten unter Nutzung von Synergieeffekten zwischen den einzelnen Netzbetreibern angemessen zu berücksichtigen sind. Damit soll der Druck auf entsprechende Kooperationen und die Entwicklung von Standards bei Zählern und IT-Infrastruktur für die Einführung von intelligenten Messgeräten erhöht werden.

§ 62 Entgeltermittlung und Kostenwälzung

Das detaillierte Verfahren zur Ermittlung der Finanzierungskosten für Eigen- und Fremdkapital ist nur in den Erläuterungen beschrieben. Ein entsprechender Hinweis sollte daher auch im Gesetz verankert werden.

Abs. 4 sieht vor, dass die Kostenwälzung unter Anwendung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Leistung und Arbeit zu erfolgen hat. Hier sollte schon im Gesetz eine konkrete Aufteilung vorgegeben werden.

§ 69 Aufbringung der Mittel für die Bereitstellung der Primärregelung

Bisher waren die Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW auch in Verbindung mit Kraftwerksparks zur Aufbringung der Mittel für die Bereitstellung der Primärregelung verpflichtet. In der Novelle sind nun Kraftwerksparks von dieser Ver-

pflichtung ausgenommen, was insbesondere Vorteile für Kraftwerksparks zur Nutzung der Windenergie bringt.

§ 76 Wechsel des Lieferanten oder der Bilanzgruppe

Gemäß EU-Richtlinie wird die Frist für den Lieferantenwechsel auf drei Wochen verkürzt, weiter wird klar gestellt, dass der Wechsel des Lieferanten kostenlos möglich sein muss. Insbesondere für die Unternehmen wichtig ist die Regelung gemäß Abs. 4, wonach bei längerfristigen privatrechtlichen Verträgen eine ordentliche Kündigung bereits nach dem ersten Jahr und in weiterer Folge zum Ende des jeweiligen Monatsletzten möglich ist.

Generell wird darauf hingewiesen, dass

- eine Bestimmung fehlt, durch die die Netzbetreiber von der Vollmachtprüfung entbunden werden und für allfällige Folgen aus einer fehlerhaften Vollmacht schad- und klaglos gestellt werden;
- die Beibehaltung von Wechselstichtagen die Administrationskosten gering halten würde;
- es ist mit dem Grundrecht auf Datenschutz unvereinbar ist, dass die auf der Plattform vorhandenen Daten sämtlichen Lieferanten ohne Zustimmung der Kunden zur Verfügung gestellt werden (Abs. 3);
- die Regelungen über die Kündigungen im Abs. 4, durch die privatrechtliche Vereinbarungen außer Kraft gesetzt werden, haben zur Folge, dass längerfristige Lieferverträge mit entsprechenden Preisvorteilen für die Kunden nicht mehr abgeschlossen werden können.

Zu Abs. 4: Diese Bestimmung ist dahingehend zu konkretisieren, dass die ordentlich Kündigung zum Ablauf des ersten Kalenderjahres nur für Haushaltskunden und KMU mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh möglich ist.

Die derzeitige Regelung des § 76 Abs. 4 sieht praktisch die jederzeitige Kündigungsmöglichkeit durch Kunden, egal welcher Größe, vor und gilt im Hinblick auf die Definition des Kunden (§ 7 Z 40) sowohl für sämtliche Endverbraucher (also sowohl Konsumenten iSd KSchG, als auch Unternehmens- und Industriekunden) als auch für und gegenüber Großhändlern.

§ 77 Versorger letzter Instanz

Die Gleichstellung von Kleinunternehmen und Haushaltskunden, welche einen Anspruch auf einen Versorger letzter Instanz erhalten, war eine langjährige Forderung der WKÖ.

Allerdings ist eine Änderung § 7 **Ziffer 32** „§ 7 Z 32: in „Kleinunternehmen“ Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh “ notwendig. Siehe dazu Ausführungen oben.

§ 78 Informationspflichten der Lieferanten und Stromhändler

Die in Abs. 5 vorgesehene Übermittlung sämtlicher preisrelevanter Daten an die Regulierungsbehörde für die Eingabe in den Tarifikalkulator muss jedenfalls auch für die an Unternehmen verrechneten Tarife gelten. Derzeit ist aufgrund dieser fehlenden Eingabedaten der Tarifikalkulator für Unternehmen nicht verfügbar.

§ 81 Mindestanforderungen an Rechnungen und Informations- und Werbematerial

Hier liegt in Abs. 4 ein redaktioneller Fehler vor: So muss der Netzbetreiber dem Netzbenutzer die Informationen gemäß Abs. 3 unentgeltlich übermitteln.

§ 83 Intelligente Messgeräte

Um Doppelgleisigkeiten bei der großflächigen Einführung von intelligenten Messgeräten zu vermeiden, sollten möglichst rasch Standards für diese registrierenden Messgeräte und die IT-Infrastruktur ausgearbeitet werden. Weiter muss im EIWOG sichergestellt werden, dass bei der Einführung von Smart Metern Synergieeffekte zwischen den einzelnen Netzbetreibern genutzt werden. Keinesfalls darf es dazu kommen, dass in den einzelnen Netzbereichen inkompatible Systeme nebeneinander eingeführt werden können. Die in § 83 Abs. 1 und § 84 Abs. 1 vorgesehene Anhörung der Vertreter des Konsumentenschutzes ist jedenfalls auch auf Vertreter der WKO auszudehnen.

Weiter muss klar gestellt werden, dass Kunden, die bereits jetzt mit Lastprofilzählern ausgestattet sind, und daher von der Einführung von Smart Metern nicht mehr profitieren, keinesfalls zusätzlich belastet werden dürfen.

§ 83 sieht die Einführung intelligenter Messeinrichtungen für jene Verbraucher vor, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird. Zuvor soll jedoch eine Kosten-/Nutzenanalyse durchgeführt werden. In der weiteren Folge werden für diese Verbraucher nach § 84 verbrauchsspezifische Zählerstände täglich erfasst und gespeichert und Messwerte werden vom Netzbetreiber monatlich an den jeweiligen Lieferanten übermittelt. Wir fordern hier einheitliche Bestimmungen und die rasche Ausarbeitung von einheitlichen Standards und Systeme für die Zähler samt IT-Infrastruktur.

Die Kosten-/Nutzenanalyse soll federführend vom BMWFJ gemeinsam mit den Branchenunternehmen und der Regulierungsbehörde durchgeführt werden und durch die Einführung der intelligenten Messeinrichtungen dürfen Verbraucher mit Lastprofilzähler nicht belastet werden.

Bei der Einführung von Smart Metern ist darauf zu achten, dass die Finanzierung für den flächendeckenden Austausch von intelligenten Zählern auf keinen Fall zu einer Kostenbelastung der energieintensiven Unternehmen führen darf. Diese haben seit Jahren eigenfinanzierte intelligente Zähler im Einsatz.

Absatz 1

Die Einführung von intelligenten Messgeräten ist auf Grund von EU-Regelungen unumgänglich. Durch die vorgesehenen Regelungen im vorliegenden Entwurf des ELWOG wird der Einsatz von intelligenten Messgeräten allerdings deutlich erschwert.

Die Regelung in Absatz 1 des gegenständlichen Paragraphen ist unangemessen, da bis 2020 ohnehin 80% aller Haushalte mit intelligenten Messgeräten auszustatten sind¹. Wir sehen daher keinen Nutzen darin, dass das Bundesministerium für Wirtschaft gemeinsam mit Konsumentenschutzvertretern und ohne Einbeziehung der betroffenen Technologieanbieter und der Energieversorgungsunternehmen den Roll-Out von intelligenten Messgeräten planen und dann die Vorgehensweise per Verordnung vorgeben soll.

¹ Drittes Binnenmarkt-Paket (RL 2009/72/EG). Ökonomisch und ökologisch sinnvoll betrachtet, müsste der Versorgungsgrad der österreichischen Haushalte im Jahr 2020 mit intelligenten Messgeräten 100% betragen.

Absatz 2

Aus Sicht des Endverbraucherschutzes wird vorgeschlagen, dass die Behörde gewisse Mindestanforderungen an intelligente Messgeräte festlegen kann. Eine abschließende Festlegung der Leistungsfähigkeit der Geräte durch Verordnung ist nicht sachgerecht. Gleiches gilt für die Kosten. Es ist undenkbar, dass die Behörde die Kosten von intelligenten Messgeräten festlegt. Es wird sich durch den Wettbewerb von Produzenten ein Preis ergeben und dieser ist von der Behörde bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Tarifbestimmung in Ansatz zu bringen.

Die WKÖ schlägt folgende Fassung des § 83 ELWOG vor:

§ 83. ~~(2) Die Regulierungsbehörde hat jene kann minimale/optimale Anforderungen durch Verordnung zu bestimmen, denen diese intelligenten Messsysteme zu entsprechen haben. Weiters hat sie jene Kosten pro Messeinheit zu bestimmen, die bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Tarifbestimmung in Ansatz zu bringen sind.~~

§ 88 Überwachungsaufgaben

Das bisher von der Regulierungsbehörde vorgenommene Monitoring des Elektrizitätsmarktes in Bezug auf Versorgungssicherheit, Preistransparenz, Versorgungsunterbrechungen etc. soll nunmehr auf die Länder übertragen werden. Diese länderspezifischen Daten müssen dann bis spätestens 31. März des jeweiligen Folgejahres der Regulierungsbehörde elektronisch übermittelt werden.

Das bisher von der Regulierungsbehörde vorgenommene Monitoring hat sich bestens bewährt. Die nunmehr vorgesehene Regelung lässt einen beträchtlichen administrativen Mehraufwand ohne Verbesserung der Datenqualität befürchten. Die Überwachung des Energiemarktes sollte daher so wie bisher bei der Regulierungsbehörde verbleiben.

§ 92 EIWOG Anordnung und Durchführung statistischer Erhebungen

Wie bereits in der Vergangenheit mehrfach vertreten und im Einklang mit der Stellungnahme des Statistikrates vom 30.5.2000 zur damaligen Novelle des EIWOG (insbes. § 52), wird auch diesmal darauf hingewiesen, dass im Interesse eines statistischen Gesamtsystems - das Konsistenz und Kohärenz der Ergebnisse zu garantieren hat - die Erlassung der Verordnung auf Grund von § 6 Abs. 1 Z 2 BStatG 2000 vorzuziehen gewesen wäre. Die Wahl des EIWOG als Rechtsgrundlage führt unter anderem zur Ausschaltung diverser Gremien, wie dem Statistikrat oder dem Datenschutzrat, die für die Sicherung von Rechtmäßigkeit und Qualität der amtlichen Statistik zuständig sind. Da die Sozialpartner in diesen Räten vertreten sind, werden dadurch gleichzeitig deren Gestaltungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Andererseits wird nicht verkannt, dass es sich im hier relevanten Bereich um eine komplizierte Spezialmaterie handelt und die zu erhebenden Daten der Aufgabenerfüllung, insbes. der Regulierung des Elektrizitätsmarktes, durch die Regulierungsbehörde dienen sollen. Im Zusammenhang mit der Rolle dieser Behörde bei statistischen Erhebungen wird bei dieser Gelegenheit kritisch angemerkt, dass nicht nachvollziehbar ist, warum sie nach dem EIWOG im Auftrag des BMWFJ handelt, während sie Erhebungen nach dem GWG selbst anordnet. Die Differenzierung ist nicht einsichtig und ein weiterer Beitrag zur unnötigen Verkomplizierung der Rechtsordnung.²

² So auch *Morscher/Waitz*, Österreichisches Statistikrecht 95 sub titulo „Rechtspolitische Schlussfolgerungen“.

Es ist nicht einmal sichergestellt, dass die Statistik Austria die im Rahmen der Elektrizitätsstatistik erhobenen Daten bekommt. Gem. § 10 Abs. 1 BStatG 2000 hat die Statistik Austria nur einen Anspruch auf Übermittlung jener Daten, die sie für das Unternehmensregister nach § 25a BStatG 2000 benötigt. Sollen die Daten für eine Erhebung einfließen, muss die Übermittlung zumindest in einer Verordnung vorgesehen sein. Nun begnügt sich § 92 Abs. 5 EIWOG mit der bloßen Erklärung, dass die Weitergabe von Einzeldaten an Statistik Austria zulässig ist. Nach allgemeinen Regeln folgt daraus noch keine Verpflichtung für die Regulierungsbehörde bzw das BMWFJ, dieser Ermächtigung auch nachzukommen. Die derzeit in Kraft stehende Elektrizitätsstatistikverordnung 2007 sieht eine solche Datenübermittlung vor, soweit die Daten für die Erstellung taxativ aufgezählter Statistiken notwendig sind (§ 15 Abs. 4), was nur ein Indiz dafür ist, wie die Verordnung auf Basis des EIWOG 2010 ausgestaltet sein könnte. Eine allgemeine Bestimmung in Gesetzesrang, wonach alle Daten der Statistik Austria zu übermitteln wären, wäre daher wünschenswert.

Um der Statistik Austria eine ökonomische Nutzung der Statistikdaten der Regulierungsbehörde zu ermöglichen ist die Datenerfassung in enger Kooperation mit der Statistik Austria zu konzipieren bzw. diese Gesetzesnovelle für entsprechende Adaptierungen zu nutzen. Ein gesetzliches Mitspracherecht der Statistik Austria wäre begrüßenswert. Die Regulierungsbehörde sollte jedoch weiterhin in bewährter Weise die statistischen Erhebungen im Strombereich durchführen.

Der neu gefasste Abs. 3, auf dessen Grundlage ein Meldepflichtiger gegen seine Pflicht Rechtsmittel einlegen kann, ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zu begrüßen.

§ 98 ff Verwaltungsübertretungen

Vor dem Hintergrund der laufenden Vertragsverletzungsverfahren und im Sinne einer effektiven Regulierung des Energiemarktes sollte die Regulierungsbehörde auch für die Festsetzung von Verwaltungsstrafen zuständig sein.

§ 113 Schlussbestimmungen

Gemäß Abs. 1 bleiben privatrechtliche Vereinbarungen, die den Bezug, die Lieferung und den Austausch von Elektrizität regeln durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes unberührt, so weit sie mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Vor diesem Hintergrund sollte geklärt werden, ob die in § 76 Abs. 4 vorgesehene vorzeitige Kündigung von mehrjährigen Lieferverträgen tatsächlich möglich ist.

Der in § 113 (1) verankerte Schutz privatrechtlicher Vereinbarungen („Altverträge“) muss erhalten bleiben, da damit wesentliche Bestandteile des thermo-hydraulischen Verbundes mit Deutschland und damit die Tiroler Wertschöpfung aus den (Pump-)Speicherkraftwerken abgesichert werden.

II. ARTIKEL 2 ENERGIE-CONTROL-GESETZ

Mit dem Energie-Control-Gesetz wird die - auf Basis der neuen EU-Vorschriften erforderliche - Neuorganisation der Regulierungsbehörde in nationales Recht umgesetzt. Gemäß der Richtlinie darf es in einem Mitgliedsstaat nur eine einzige Regulierungsbehörde geben. Österreich hat mit der Energie-Control GmbH (ECG) und der Energie-Control Kommission (ECK) bisher zwei Behörden, welche unter anderem die Netztarife für Strom und Erdgas festlegen.

Aus Sicht der Wirtschaft hat sich das bisherige System der Regulierungsbehörden bestens bewährt. Die im Entwurf vorgesehene Umwandlung der Regulierungsbehörde in eine Anstalt öffentlichen Rechts mit den Organen Vorstand, Regulierungskommission und Aufsichtsrat wird von der Wirtschaftskammer Österreich zwar grundsätzlich begrüßt, weil die bisherige bewährte Konstruktion in weiten Bereichen beibehalten wird. Allerdings sieht die WKÖ keinen Grund dafür, die bewährte Geschäftsführung durch einen Einzelvorstand durch einen Zweivorstand zu ersetzen. Abgesehen von möglichen Politisierungstendenzen, die das Gewicht der Regulierungsbehörde abschwächen könnten, erzeugt diese Konstruktion Bedarf nach Regelungen, die das Funktionieren der Regulierungsbehörde im Fall unterschiedlicher Meinungen der beiden Vorstände gewährleisten.

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert mit Nachdruck, das Modell einer von den Interessen der regulierten Unternehmen unabhängigen Regulierungsbehörde beizubehalten und die maßgeblichen Organe bei der Regulierungstätigkeit von politischer Einflussnahme abzuschotten.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

§ 4 Ziele

Z 1: enthält einen Verweis auf „langfristige Ziele“, welche nirgends definiert sind.
Z 7: Aufgabe der Energie-Regulierungsbehörde gemäß Z 7 kann nur ein „effizientes Funktionieren des nationalen Marktes“ darstellen, nicht jedoch das tatsächliche Ziehen von Vorteilen der Kunden aus dem effizienten Funktionieren des nationalen Marktes.

Die ERGEG (European Regulators' Group for Electricity and Gas) schreibt in deren Smart Grid-Fact Sheet Jänner 2010 „Regulators have a key role to play in incentivising network operators to adopt smart grid solutions and integrate new and best technologies“. Um dieses Vorhaben zu erreichen, ist eine Ergänzung der Zielsetzungen notwendig.

- **Z 6** ist daher wie folgt **zu ergänzen**: Sicherstellung, dass für Netzbetreiber und Netznutzer kurzfristig wie langfristig angemessene Anreize bestehen, Effizienzsteigerungen bei der Netzleistung zu gewährleisten, *volkswirtschaftlich wertvolle neue Technologien zu entwickeln und effizient zu implementieren* und die Marktintegration zu fördern;

§ 5 Organe

§ 5 Abs. 2

Die Inkompatibilitätsbestimmung in § 5 Abs. 2, wonach Mitglieder eines „allgemeinen Vertretungskörpers“ nicht den Organen der E-Control angehören dürfen, entspricht nicht den Vorgaben der beiden Richtlinien, da diese Personen aus gesetzlichen Interessenvertretungen nicht ausschließt. Die Regelung steht insofern aber im Widerspruch zu Art. 35 Abs. 4 lit b i RL 2009/72/EG und Art. 39 Abs. 4 lit b i RL 2009/73/EG, wonach das Personal und das Management der nationalen Regulierungsbehörde unabhängig von Marktinteressen handeln müssen.

§ 5 Abs. 4

Absatz 4 sieht eine Einschränkung der Aufgaben der Regulierungsbehörde vor. So sollen künftig Themen wie Ökostrom, KWK-Gesetz oder Energielenkung der Leitung und der Weisung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend unterliegen. Da diese Themen maßgeblich zu einem funktionierenden Energiemarkt beitragen, sollte die Kompetenz so wie bisher bei der Regulierungsbehörde verbleiben.

§ 6 Vorstand

Wie bereits ausgeführt, fordert die Wirtschaftskammer Österreich die Beibehaltung eines unabhängigen Einzelvorstandes. Ansonsten sind Verzögerungen oder Blockaden insbesondere bei der Anerkennung der Kostenbasis für die Festsetzung der Systemnutzungstarife zumindest nicht auszuschließen. Es muss sicher gestellt werden, dass es zu keiner Lähmung oder Verpolitisierung der Regulierungsbehörde kommt.

§§ 6 und 10 - Unabhängigkeit der Organe

Aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich reichen die Anforderungen an die Unabhängigkeit des Regulators von den Regulierten nicht aus, um den europäischen Standards und den Bestimmungen des 3. Energiebinnenmarktpaketes Genüge zu tun.

Jedenfalls müsste dafür § 6 Abs. 4 dahingehend geändert werden, dass beide Mitglieder des Vorstandes für die Dauer ihrer Funktion die Unbefangenheitsvorschriften erfüllen, und nicht nur einer der beiden Vorstände.

Die WKÖ sieht eine zwingende cooling-on und cooling-off Periode für den Vorstand und die Mitglieder der Regulierungskommission von jedenfalls 4 Jahren als unentbehrliche Voraussetzung für die Garantie der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde von den zu regulierenden Interessen an. Schon der bloße Anschein einer Interessenvermischung und Bevorzugung bestimmter Marktteilnehmer ist unbedingt zu vermeiden. Diesbezüglich bedürfen daher die §§ 6 und 10 einer entsprechenden Ergänzung.

§ 9 Rechtsschutz

In Verbindung mit § 48 Abs. 1 EIWOG 2010 und § 23 Abs. 1 GWG kommt es bei der Festsetzung der Systemnutzungstarife zu einem markanten Systemwechsel, der insbesondere von der E-Wirtschaft und den Ländern gefordert wurde. Vorgesehen ist, dass die Kostenbasis für die Netztarife vom Vorstand per Bescheid erlassen wird und darauf aufbauend die Systemnutzungstarife per Verordnung durch die Regulierungskommission festgesetzt werden.

Gemäß § 9 Abs. 4 hätten die Netzbetreiber aufgrund ihrer Parteistellungen im Bescheidverfahren die Möglichkeit, gegen Entscheidungen der Regulierungskommission den Verwaltungsgerichtshof anzurufen. Den Interessenvertretungen wird hingegen nur ein Recht auf Stellungnahme und gemäß § 9 Abs. 2 ein Beschwerderecht gegen den erlassenen Bescheid an die Regulierungskommission eingeräumt.

Im Sinne einer ausgewogenen Verteilung von Rechtsmitteln an Netzbetreibern und Energiekonsumenten muss jedenfalls auch den Interessenvertretungen die volle Parteistellung im Verfahren zur Feststellung der Kostenbasis einschließlich eines Beschwerderechts gegen Entscheidungen der Regulierungskommission an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt werden.

Auch in Bezug auf die Verordnungen ist Waffengleichheit zwischen Betreiberinteressen und Konsumenteninteresse sicherzustellen, der WKÖ und der BAK ist dazu das Recht der Verordnungsanfechtung einzuräumen.

- Volle **Parteistellung der WKÖ/AK** gemäß § 8 AVG in Kostenfeststellungsverfahren, als Gegengewicht zu Netzbetreiberinteressen.

Nachstehende Ergänzungen im § 49 EIWOG und § 9 Abs.4 E-Control Gesetz sind dafür notwendig:

1) NEU § 49 Abs. 6 EIWOG:

(6) (Verfassungsbestimmung). Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen gemäß Abs. 1 auf Antrag der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer [Alternativen: der in § 48 Abs. 2 EIWOG 2010, BGBl. I Nr. xxx/2010, genannten Interessenvertretungen/der in § 48 Abs. 2 letzter Satz 2 EIWOG 2010, BGBl. I Nr. xxx/2010, genannten Interessenvertretungen].“

2) § 9 Abs. 4 E-Control Gesetz:

4) Entscheidungen der Regulierungskommission der E-Control unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Gegen alle Entscheidungen der Regulierungskommission der EControl kann „von der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer [Alternative: von den Parteien gemäß § 48 Abs. 2 letzter Satz EIWOG 2010, BGBl. I Nr. xxx/2010,“ Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen in § 48 EIWOG.

§ 10 Regulierungskommission

Die vorgesehene Aufstockung der Regulierungskommission auf künftig fünf anstelle von bisher drei Mitgliedern wird seitens der WKÖ abgelehnt. Aus Sicht der Wirtschaft hat sich das bisherige System mit drei nebenberuflichen Mitglieder, davon einem Richter, bestens bewährt. Entscheidungen sind einstimmig zu treffen. Die Nebenberuflichkeit der Kommissionsmitglieder verursacht weit geringere Kosten als die Hauptberuflichkeit. Die Unabhängigkeit und Tribunaleigenschaft der Behörde ist durch die Mitwirkung eines Richters gewährleistet. Die Wirtschaftskammer Österreich fordert außerdem ein gesetzlich verankertes Vorschlagsrecht für WKÖ und BAK an den BMWFJ für je ein Mitglied der Kommission.

§13 Aufsichtsrat

Die Zuständigkeit des Aufsichtsrates ist auf Kontrollrechte in Budgetfragen zu beschränken. Die Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Jahresplanung ist nicht gerechtfertigt. Bei der Besetzung des Aufsichtsrates sollte der Wirtschaftskammerorganisation im Interesse der strom- und gasverbrauchenden Unternehmen ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden.

§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrates

In Abs. 2 Ziffer 9 ist vorgesehen, dass der Aufsichtsrat den vom Vorstand zu erstellenden Jahresplan für Öffentlichkeitsarbeit genehmigt. Diese Bestimmung lässt befürchten, dass eine rasche Information der Energiekunden durch die Regulierungsbehörde zu aktuellen Marktentwicklungen behindert wird. Die Zustimmung des Aufsichtsrates zum Jahresplan für die Öffentlichkeitsarbeit ist aus unserer Sicht das falsche Signal, denn die Öffentlichkeitskommunikation ist ein wesentliches Mittel der Regulierungsaufgaben.

§ 19 Regulierungsbeirat

Der Regulierungsbeirat soll die Regulierungsbehörde zukünftig in allen von ihr zu vollziehenden Angelegenheiten beraten. Dies betrifft insbesondere die Bestimmung der Systemnutzungstarife und der zugrundeliegenden Kostenbasis, die Harmonisierung der allgemeinen Bedingungen für Netzbetreiber, sowie die Wahrung der Interessen des Konsumentenschutzes. Der Einfluss des Regulierungsbeirates wird insofern aufgewertet, weil die Regulierungsbehörde schriftlich begründen muss, wenn sie einer mit Mehrheitsbeschluss gefassten Empfehlung des Regulierungsbeirates nicht nachkommt.

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt diese Aufwertung des Regulierungsbeirates ausdrücklich.

§ 20 Energiebeirat

Der Energiebeirat wird zur Beratung des Wirtschaftsministers und der Regulierungsbehörde in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Energiepolitik eingerichtet. Dazu sollen der bisher jeweils getrennt agierende Elektrizitätsbeirat und der Erdgasbeirat zusammengelegt werden. Diese geplante Zusammenlegung wird aus Gründen der Verfahrensökonomie begrüßt.

§ 23 Regulierungssystem für europaweite regionale und grenzüberschreitende Aspekte

Die hier für die Energie-Control beschriebenen Aufgaben sind das zentrale Element, um einen funktionierenden Wettbewerb im Binnenmarkt für Elektrizität und Erdgas durchzusetzen und einen hohen Grad an Versorgungssicherheit zu leisten.

Die Anforderungen an das Ausmaß der Vertraulichkeit sind aus Sicht der WKÖ jedoch formell unklar und darüber hinaus materiell zu schwach ausgeprägt. Die Vertraulichkeit sollte der generellen Amtsverschwiegenheit entsprechen, soweit diese gegenüber anderen Behörden eingeschränkt ist. Wenn es sich dabei um ausländische Behörden handelt, ist sicherzustellen, dass diese der gleichen Vertraulichkeit wie österreichische Behörden unterliegen

§ 24 Überwachungs- und Aufsichtsfunktion

Die Überwachung der Entflechtung zählt zwar gemäß Abs. 1 Ziffer 3 zu den Aufgaben der Regulierungsbehörde, diese Überwachungs- und Aufsichtsfunktionen beziehen sich jedoch laut § 25 nur auf Übertragungsnetz- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber. Die Entflechtung der Verteilernetze soll gemäß § 42 Abs. 6 bis 8 EIWOG durch die jeweilige Landesregierung überwacht werden.

Dies ist insofern problematisch, als damit die Eigentümer bzw. Miteigentümer der Verteilernetze mit deren Überwachung beauftragt werden, während die europäische Richtlinie die Kontrolle der Einhaltung der den Verteilernetzbetreibern übertragenen Pflichten eindeutig der Regulierungsbehörde zuordnet.

§ 28 Berichtspflichten

Gemäß Abs. 4 soll zur Beratung der Regulierungsbehörde in allgemeinen konsumentenschutzrechtlichen Fragen eine task force eingerichtet werden, welcher Vertreter des Sozialministeriums, der Bundesarbeiterkammer und des österreichischen Gewerkschaftsbundes angehören sollen. Da insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen für schutzbedürftige Kunden auch Klein- und Kleinstbetriebe betroffen sind, sollte auch ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich in dieser task force vertreten sein.

§ 30 Budget

Zur Effektivität der Regulierung gehört auch, dass die Regulierungsbehörde über ausreichende Budgetmittel verfügen muss. Durch die Notwendigkeit der Genehmigung des Budgets durch den Aufsichtsrat sollte sichergestellt sein, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auch bei der Gestion der Regulierungsbehörde beachtet werden.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin